



Merkblatt

zur Beantragung von Auslagenerstattungen beim AWO Bezirksverband Hannover e.V. aus Zuwendungen des Landes Niedersachsen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und Bürgergesellschaft im Bereich der Flüchtlingshilfe“

Auch 2017 wurde uns seitens des Landes Niedersachsen wieder die Möglichkeit gegeben, Zuwendungen für das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe an Ehrenamtliche zu geben. Um Ihnen die Orientierung bei der Beantragung der Mittel zu erleichtern, haben wir dieses Merkblatt für Sie entwickelt.

Erstattungsfähig sind Ausgaben, die Ehrenamtlichen im Rahmen von niedrigschwelligen Angeboten bei der Flüchtlingsbetreuung entstehen. Dazu zählen:

1. Ausflüge:

- Fahrkarten (ÖPNV, Regionalverkehr, kein IC/ICE-Ticket)
- Kilometerpauschale (0,20 € pro Kilometer)
- Eintrittsgelder / Tickets bis zu 30 € pro Person
- Verzehr bis zu 15 € pro Person

2. Sprachcafés:

- Deutschlernbücher für ehrenamtliche Sprachangebote
- Stifte, Hefte, Blöcke / Verbrauchsmaterialien und Bewirtungskosten

3. Willkommenscafés:

- Verzehr- / Verbrauchsmaterialien
- Bastelmaterial

4. Ehrenamtstreffen:

- Verzehr- / Verbrauchsmaterialien

5. sonstige Fahrtkosten:

- Ehrenamtliche, die regelmäßig mit / für Geflüchtete unterwegs sind, können die Fahrtkosten erstattet bekommen. (z. B.: notwendige persönliche Begleitung zu Ärzten, Institutionen)
- Die Kilometerpauschale beträgt nach der Reisekostenordnung des Landes zur Zeit 0,20 € pro Kilometer

Bei förderungsfähigen Fahrten steht grundsätzlich immer die notwendige persönliche Begleitung der Geflüchteten im Vordergrund.

Beantragungsverfahren:

1. Die Mittel können nur von Kreisverbänden beim Bezirksverband Hannover e.V. angefordert werden. Dafür steht ein Formular (Mittelanforderung) zur Verfügung, das diesem Merkblatt beiliegt. Der / die Ehrenamtliche beantragt die Auslagenerstattung mit dem beiliegenden Antragsformular.
Die Antragstellung muss schriftlich auf dem entsprechenden Formular durch eine Privatperson erfolgen. Es dürfen keine Träger oder Kirchengemeinden auf den eingereichten Anträgen und Zahlungsnachweisen genannt sein (z.B. auf Rechnungen, Eintrittskarten). Der Antrag ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.
2. Wir bitten Sie darum, die Ehrenamtlichen umfassend über die Förderungsmöglichkeiten zu informieren, um nicht später Auslagen der Ehrenamtlichen nicht anerkennen zu können. Daher möchten wir Sie bitten, die Ehrenamtlichen darauf hinzuweisen, dass sie alle

Antragsvorhaben, die 300 Euro übersteigen, mit den jeweils zu erwartenden Kosten im Vorfeld mit Ihnen abzusprechen. Dies gilt insbesondere für Ausflüge.

3. Eintrittskarten sind in 2017 zentral beschaffbar. Der mittelanfordernde Kreisverband kann also für einen Ehrenamtlichen Eintrittskarten beschaffen.
4. Bei der Durchführung von Sprach- oder Willkommenscafés können Materialien beschafft werden, die im Einzelfall bis zu 30 Euro kosten dürfen. Dies sind Lernmaterialien, Bastel- und Spielmaterialien u.a. auch für die Betreuung der Kinder. Honorare für die Kinderbetreuung dürfen **nicht** erstattet werden.
Ersatzteile für Fahrräder sind nicht erstattungsfähig, auch wenn sie im Rahmen eines Sprach- oder Willkommenscafés anfallen sollten.
Investitionskosten in größere technische Geräte oder Mobiliar ist **nicht** erstattungsfähig.
5. Für die Unterstützung von Chören, Bands, Künstlergruppen und Sportaktivitäten können die Ehrenamtlichen Materialien beschaffen, z.B. Noten oder einfache Sportgeräte wie Tischtennisschläger, Fußbälle etc. Hier ist die Grenze von 30 Euro zu beachten.
6. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
7. Der/die Antragsteller/in muss die Kosten durch Originalbelege nachweisen. Die Entstehung der konkreten Ausgaben muss nachvollziehbar sein. Mit der Abrechnung der Auslagen erklärt der Ehrenamtliche, dass er die Auslagenerstattung nicht auch bei anderen Mittelgebern eingereicht hat.
8. Reisekosten müssen durch Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel oder durch Darstellung der mit Kraftfahrzeugen gefahrenen Kilometer unter Angabe von Start- und Zielort belegt werden. Pro Kilometer werden 0,20 € erstattet. Erstattungsfähig sind lediglich die Fahrten im Rahmen der konkreten ehrenamtlichen Tätigkeit. Nicht erstattungsfähig sind Fahrten, die allein der An- und Abreise zum „Dienstort“ oder der Teilnahme an bspw. Netzwerktreffen / Teambesprechungen dienen.
Auch wenn die Beschaffung von Monatskarten im Einzelfall günstiger wäre, Monatskarten sind **nicht** erstattungsfähig.
9. Bei Ausflügen und Deutschkursen muss eine Teilnehmerliste geführt werden, die bei der Abrechnung vorgelegt werden muss.
10. Eine Antragstellung ist ausschließlich für **ehrenamtlich Engagierte** mit Wohnsitz in Niedersachsen möglich. Eine Doppel-Beantragung bei anderen Zuwendungsgebern (Gemeinde, andere Wohlfahrtsverbände) ist nicht gestattet und kann zu einer Rückforderung der Mittel führen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt, die Formalitäten und Förderungsmöglichkeiten, etwas nahe gebracht zu haben. Da nicht alle Möglichkeiten dargestellt werden können, möchten wir darum bitten im Zweifelsfall mit uns Rücksprache zu halten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir leider auch in diesem Bereich nicht ganz ohne Spielregeln auskommen. Wir würden uns freuen, wenn Sie rege von der Beantragung Gebrauch machen, damit wir möglichst viele Geflüchtete mit den Angeboten erreichen können.

Bitte richten Sie Ihre offenen Fragen und den vollständig ausgefüllten Antrag an die unten aufgeführten Kontaktdaten.

AWO Bezirksverband Hannover e.V.

Jürgen Schrader-Bendfeldt

Telefon: 0511 / 4952-275

E-Mail: juergen.schrader-bendfeldt@awo-bvh.de

Auszug aus dem Bewilligungsbescheid:

Die Zuwendung ist zweckentsprechend als finanzielle Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe zu verwenden.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Freiwilligen im Rahmen von niedrighschwelligen Angeboten bei der Flüchtlingsbetreuung entstehen. Darunter fallen insbesondere Fahrkarten, Benzinkosten, Eintrittsgelder, Material für Sprachmittlung, die Initiierung von „Willkommenscafés“ und dadurch anfallende Kosten sowie sonstige Verbrauchsmaterialien. Dolmetscherkosten und Aufwandsentschädigungen sind nicht erstattungsfähig. Investitionen und Mieten sind nicht zuwendungsfähig. Ausnahmen sind Beschaffungen für Willkommenscafés bis zu einem Betrag von 30 Euro im Einzelfall und kurzfristige Mieten, z.B. für die stundenweise Nutzung eines Raumes. Bis zu 10% der zur Verfügung stehenden Mittel können für Qualifizierungsangebote für Freiwillige eingesetzt werden.

Ich bitte außerdem um Beachtung der beiliegenden Positivliste der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Positivliste der zuwendungsfähigen Ausgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Sonderprogramms „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe“ wird ab sofort ist eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten zugelassen. Hierzu ist nunmehr eine Positivliste erstellt worden.

Die Liste enthält folgende Punkte:

- eine Erhöhung des für die Fortbildung von Ehrenamtlichen vorgesehenen Anteils von bis zu 10% auf 30% der zur Verfügung stehenden Mittel und die Einbeziehung einer Supervision für Ehrenamtliche
- Ausgaben für Geflüchtete (z. B. Eintrittskarten und Fahrtkosten bei Ausflügen)
- Förderung von Dankesfesten und Weihnachtsfeiern, die einen Erfahrungsaustausch und Aussicht auf die künftige Tätigkeit beinhalten (Begleit- und Reflexionstreffen)
- Unterstützung von Chören, Bands, Künstlergruppen, Sportaktivitäten durch Beschaffung von Materialien (z. B. Noten)
- Kinderbetreuung bei Sprachkursen, zentrale Beschaffung von Bastelmaterialien
- Zentrale Beschaffung von Eintritts- und Fahrkarten sowie Ausgabe von Benzingutscheinen

Abzulehnen ist weiterhin die Einbeziehung von Investitionen (größere technische Geräte, Mobiliar usw.) in die Förderung.